



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Verlustmeldung eines Dienstausweises der Stadt Moers
3. Jahresabschluss der Schlachthof Moers GmbH i. L. zum 31.12.2004
4. Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Moers
5. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006
6. Satzung der Stadt Moers zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 16.11.2005
7. 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.2005
8. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2005
9. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2005
10. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2005
11. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2005
12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 16.12.2005
13. Satzung des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers (ZGM) vom 20.12.2005
14. Geschäftsordnung der Stadt Moers vom 14.12.2005
15. Einziehung von Straßen
- Teilflächen des Südrings -
16. Widmung von Straßen
- Eurotec-Ring -
17. Änderung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – zum 01.01.2006
18. Änderung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – zum 01.01.2006
19. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – über die Änderung Erdgasbrennwert und Umrechnungsfaktor

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Repelen Nr. **3105 400 000** und **3130 268 737**, Geschäftsstelle Bendschenweg Nr. **3402 417 624**, ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 07.12.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Bahnhofstraße Nr. **3137 214 577**, **3137 219 444**, **3592 613 917**, **3592 614 154**, **3592 645 430** und **3592 670 594**, und der Geschäftsstelle Neukirchen-Vluyn Nr. **3402 877 553**, ausgestellten Sparkassenbücher ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt werden.

Moers, den 15.12.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3402 486 306** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für **kraftlos** erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 02.09.2005 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 15.12.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 4, ausgestellt am 01.07.2002 von der Stadtkasse Moers als Vollstreckungsbehörde für Herrn Hans-Detlef Wege, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, 19.12.2005

Stadtkasse Moers
als Vollstreckungsbehörde
Schöngen
Kassenverwalter

Schlachthof Moers GmbH i.L.

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Schlachthof Moers GmbH hat am 31.08.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Danach beträgt der Jahresfehlbetrag 336.815,34 €. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 27.05.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 27. Mai 2005

Vinken-Görtz-Lange und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberaterberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01. – 17.01.2006 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 7-9, 1. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 02. 12.2005

A. Maas
Liquidatorin

Bekanntmachung

Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 09.12.2005 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 14.12.2005 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO a.F. haben die Ratsmitglieder am 14.12.2005 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstraße, 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 16.12.2005

Der Bürgermeister
Ballhaus

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der NKF-Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom **14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), ab**

Dienstag, dem 3. Januar 2006

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den Räumen des Amtes für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei) im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 15.12.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Stadtkämmerer

Satzung der Stadt Moers zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 16.11.2005

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Moers am 16.11.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Moers.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher / der Vorsteherin, dem / der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

- (1) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Stimmbezirke sollen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Zahl der Stimmberechtigten je Stimmlokal festgelegt werden. Die Grenzen der Verwaltungsbezirke sollen eingehalten werden.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. die Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine abstimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Eine abstimmberechtigte Person kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 17. bis 13. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (5) Kürzere Fristen sind bei eiligen Entscheidungen vom Bürgermeister festzulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der / die Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,

6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 8. den Ort und die Zeit für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Stadt Moers zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmit-

gliedert zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Moers veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat nach folgender Maßgabe bestimmt:
1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.
 2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung durch den Rat eine allgemeine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt.

- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der / die Abstimmende hat eine Stimme. Er / sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der / die Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er / sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

- (4) Der / die Abstimmende kann seine / ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r der / die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von einer abstimmungsberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein.

- (5) Der/die Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

1. seinen / ihren Stimmschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich in den Rathäusern der Stadt Moers abgegeben werden.

- (6) Auf dem Stimmschein hat der / die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des / der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der / die Abstimmende oder die Person seines / ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines / einer Abstimmberechtigten, der / die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er / sie während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des / der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S.592, ber. S.567) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV NRW S.231) finden

entsprechende Anwendung: §§ 4, 7bis 23, 32 (6), 33 bis 60, 81 bis 83 soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Moers vom 16.11.2005 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 29. November 2005

Ballhaus
Bürgermeister

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom

24. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 21,65 Euro |
| b) aus Kleinkläranlagen | 27,01 Euro. |

Artikel II In Kraft treten, Außer Kraft treten

Die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene **16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2005

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
- § 16 Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LABfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2618), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
 - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
 - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
 - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
 - c. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - d. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
 - e. Schlagabraum
 - f. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.05.2005, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar

- Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
 - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
- Ebenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.

- g. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten).
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Stadt angenommen werden.
- (2) Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen/Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Haushalte erbringt die Stadt folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
 - a. die zweimalige Abfuhr von Grünschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
 - b. die Abfuhr von Weihnachtsbäumen

- c. die ganzjährige Annahme von Grünschnitt (max. Kompostkofferraumvolumen)
- d. die ganzjährige Annahme von Almetallen
- e. die ganzjährige Annahme von Elektro- und Elektronikschrott
- f. die ganzjährige Annahme von Kühlgeräten
- g. die Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln (ab 01.04.2006)
- h. die Annahme von Altpapier (ab 01.04.2006)
- i. die Sammlung von Inkontinenzabfällen über besonders gekennzeichnete Abfallsäcke

Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder einst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines/ihrer Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der / die Anschlusspflichtige und jede(r) andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem / jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kom-

post- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Stadt.

- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nicht erlaubt.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas aus Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach der Anzahl der je Grundstück gemeldeten Personen bzw. bei Gewerbebetrieben nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Bis 01.04.2006 kann Altpapier in haushaltsüblichen Mengen darüber hinaus zu den im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainern gebracht werden. Ab dem 01.04.2006 kann Altpapier aus Haushalten am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) zu entsorgen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der / die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§3), ist verpflichtet, seine / ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallgemeinschaften

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend. Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12 Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der Stadt folgende Behälter gestellt:

a. fahrbare Behälter mit	60 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	80 Liter Volumen
c. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
d. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
e. fahrbare Behälter mit	770 Liter Volumen
f. fahrbare Behälter mit	1.100 Liter Volumen
g. Behälter mit	2.500 Liter Volumen
f. Behälter mit	5.000 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der Stadt auf Antrag folgende Behälter gestellt:

a. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
- (4) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der Stadt Moers zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.

§ 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person. Für Nutzer einer Bio-

tonne beträgt das Mindestrestabfallvolumen bei Abfallgemeinschaften für Gefäße ab 770 Litern 15 Liter-Volumen pro Person.

- (3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß in ausreichendem Umfang vorzuhalten.
- (4) Bei Abfallgemeinschaften von Wohnung und Gewerbebetrieb gem. § 11 auf einem Grundstück werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter entsprechend der Absätze 2 und 3 von der Stadt bestimmt.
- (5) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

§ 14 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 oder 1.100 Liter können auf Antrag mehrmals wöchentlich (bis zu fünfmal wöchentlich) oder 14-tägig geleert werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 2,5 und 5,0 cbm können auf Antrag bis zu zweimal wöchentlich geleert werden.
- (2) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14tägigen Abfuhrhythmus geleert.
- (3) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instandgehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:

- a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

§ 16

Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Stadt rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.

- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den stadteigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde). Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Stadt.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise ab 7.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Schrott und Elektrogeräte sowie Kühlgeräte sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten des / der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

§ 20

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die Stadt ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.

- (2) Ab dem 01.07.2006 wird Eigenkompostierern, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer.
- (3) Ab 01.07.2006 besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.
- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingarten-gesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten

§ 22

Anmeldepflicht

- (1) Der / die Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich zu melden
- den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der Haushalte,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die Stadt andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/ die bisherige auch der/ die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 23

Betretungsrecht

- (1) Der / die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Stadt neben den Angaben nach § 22 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 24

Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der / die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er / sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung des / der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die Stadt fest, dass die auf dem Grundstück des / der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Stadt vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 27) oder Schadenersatz.

§ 26**Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
- Altpapier und Altglas, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden sind.
 - Abfälle, die in Abfallbehältern oder Inkontinenzabfallsäcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt sind.
 - Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Von der Stadt beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 27**Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Moers erhoben.

§ 28**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie

- entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - entgegen § 12 Abs. 2 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 - entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
 - entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 - außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
 - entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 - entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 - entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 - entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
 - Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt;
 - entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft mit folgenden Ausnahmen:

- § 5 Abs 1 Buchstabe g) und h) und § 9 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung treten zum 01.04.2006 in Kraft
- § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 und § 20 dieser Satzung treten zum 01.07.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 11.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 16. Dezember 2005

Ballhaus
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallent-
sorgungssatzung)
vom 16.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / GV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S.254), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712 / SGV.NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührespflicht**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührespflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührespflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührespflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der / die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der / die bisherige Gebührepflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Gebühreberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet. Aufgrund von Erweiterungen im Leistungsangebot (Einführung der Biotonne und eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen) ab 01.07.2006 werden für 2006 die Gebühren gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung jeweils für das 1. Halbjahr 2006 (01.01.-30.06.2006) und das 2. Halbjahr 2006 (01.07.-31.12.2006) getrennt berechnet. Die übrigen Gebühren werden jeweils für das ganze Kalenderjahr berechnet.

- (2) a) Die Gebühr beträgt für das 1. Halbjahr 2006 für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	100,20 €
von 80 Liter Volumen	123,00 €
von 120 Liter Volumen	168,60 €
von 240 Liter Volumen	298,20 €

einschließlich 6 Leerungen im 1. Halbjahr.

Die Gebühr beträgt für das 2. Halbjahr 2006 für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	100,20 €
von 80 Liter Volumen	123,00 €
von 120 Liter Volumen	168,60 €
von 240 Liter Volumen	298,20 €

einschließlich 6 Leerungen im 2. Halbjahr.

Bei weniger als 6 Leerungen im Halbjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührepflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt für das 2. Halbjahr 2006 für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	94,20 €
von 80 Liter Volumen	115,20 €
von 120 Liter Volumen	157,80 €
von 240 Liter Volumen	278,40 €

einschließlich 5 Leerungen im 2. Halbjahr.

Bei weniger als 5 Leerungen im Halbjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührepflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Die Gebühr beträgt für das 2. Halbjahr 2006 für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne
- | | |
|-----------------------|----------|
| von 60 Liter Volumen | 70,80 € |
| von 80 Liter Volumen | 85,20 € |
| von 120 Liter Volumen | 114,60 € |
| von 240 Liter Volumen | 200,40 € |
- einschließlich 5 Leerungen im 2. Halbjahr.
- Bei weniger als 5 Leerungen im Halbjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.
Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.
- d) Für jede über die in der Gebühr für das jeweilige Halbjahr enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter
- | | |
|-----------------------|---------|
| von 60 Liter Volumen | 6,00 € |
| von 80 Liter Volumen | 7,70 € |
| von 120 Liter Volumen | 11,00 € |
| von 240 Liter Volumen | 20,00 € |
- e) Die Gebühr beträgt für das 2. Halbjahr 2006 für eine Biotonne
- | | |
|-----------------------|---------|
| von 120 Liter Volumen | 21,60 € |
| von 240 Liter Volumen | 43,20 € |
- (3) a) Die Gebühr beträgt für das ganze Kalenderjahr 2006 bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Restabfallbehälter
- | | |
|-------------------------|-------------|
| von 770 Liter Volumen | 4.957,20 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 7.062,00 € |
| von 2.500 Liter Volumen | 10.830,00 € |
| von 5.000 Liter Volumen | 20.850,00 € |
- b) Die Gebühr beträgt für das ganze Kalenderjahr 2006 bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter
- | | |
|-------------------------|-------------|
| von 770 Liter Volumen | 9.914,40 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 14.124,00 € |
| von 2.500 Liter Volumen | 21.660,00 € |
| von 5.000 Liter Volumen | 41.700,00 € |
- c) Die Gebühr beträgt für das ganze Kalenderjahr 2006 bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter
- | | |
|-------------------------|-------------|
| von 770 Liter Volumen | 14.871,60 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 21.186,00 € |
- d) Die Gebühr beträgt für das ganze Kalenderjahr 2006 bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Restabfallbehälter
- | | |
|-------------------------|-------------|
| von 770 Liter Volumen | 19.828,80 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 28.248,00 € |
- e) Die Gebühr beträgt für das ganze Kalenderjahr 2006 bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Restabfallbehälter
- von 770 Liter Volumen 24.786,00 €
von 1.100 Liter Volumen 35.310,00 €
- f) Die Gebühr beträgt für das ganze Kalenderjahr 2006 bei 14-tägiger Leerung für einen Restabfallbehälter
- | | |
|-------------------------|------------|
| von 770 Liter Volumen | 2.478,60 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 3.531,00 € |
- (4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d - für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührensatzung nachträglich zu erheben.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 3,20 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im voraus bar zu entrichten.

§ 6**Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof**

Ab 01.07.2006 wird für die Annahme von Grünschnitt (Laub, Rasen) am Kreislaufwirtschaftshof eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferraumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

§ 7**Gebühr für zusätzliche Altpapiersammelbehälter**

Auf Antrag stellt die Stadt Altpapiersammelbehälter zur Verfügung.

Mindestens wird je Grundstück ein 240 l Behälter ohne gesonderte Gebühr gestellt.

Maximal wird eine Anzahl von Gefäßen ohne gesonderte Gebühr gestellt, die sich aufgrund folgender Bemessungsgrundlage ergibt:

40 l je auf dem Grundstück gemeldeter Person bzw.

5 l je sozialversicherungspflichtigem Beschäftigten bei Gewerbebetrieben.

Werden darüber hinausgehend zusätzliche Behälter beantragt, beträgt die Gebühr je zusätzlich bereitgestelltem Behälter ab 01.04.2006 für den Rest des Kalenderjahres 2006 für einen Behälter

von 240 Liter Volumen	9,90 €
von 1.100 Liter Volumen	47,70 €

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 16. Dezember 2005

Ballhaus

Bürgermeister

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

Schl.	Name	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)								
		Reinigungsklasse					Straßen-		Winter-	
		N	SI	SII	SIII	W	reinigung	dienst	Fahr- Geh-	Fahr- Geh-
						Fahr- Geh-	Fahr- Geh-	bahn weg	bahn weg	
1237	Bergwerkstr. Stichwege ab Hnr. 12	X					X	X	X	X
1487	Elly-Heuss-Knapp-Weg	X					X	X	X	X
1999	Krefelder Str. Ortsfahrbahn ab Venloer Str.	X					X	X	X	X
2106	Lintforter Straße Stichweg ab Hnr. 81	X					X	X	X	X
2673	Venloer Str. Ortsfahrbahn bis Krefelder Str.	X					X	X	X	X

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 16. Dezember 2005

Ballhaus
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW.S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Moers durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder durch den ruhenden oder fließenden Verkehr, durch Naturereignisse oder sonstige Störungen, haben die Gebührenschnldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Falls die Reinigung jedoch aus zwingenden Gründen mehr als einen Monat eingestellt werden muss, werden die Gebühren für den Zeitraum der Unterbrechung ermäßigt.
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührensbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabebescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird zu je ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August, Beträge von 15,00 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4**Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
 - die Längen der der Erschließungsanlage (von der Stadt gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzung insoweit unberücksichtigt.
Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5**Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse)	2,29 €
b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	32,02 €
c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	13,50 €
d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird	15,48 €
e) nur Winterwartung	0,27 €
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2005

Ballhaus
Bürgermeister

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers
vom 16.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der Servicebetriebe Stadt Moers können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Die Betriebsleitung oder ein von ihr Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der Servicebetriebe Moers haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der Servicebetriebe Stadt Moers bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Servicebetriebe Stadt Moers haften gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 16.12.2004 außer Kraft.

Anlage**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers****Gebührentarife****zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers**

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde. Die Gebühren verstehen sich inkl. Personal- und Fahrzeugkosten sowie beim Membranenaustausch inkl. Materialkosten.

Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet, sofern diese aufgrund von Fehlbefüllungen entstehen.

Leistungen:**Gebühr**

1. Containergestellung je angefangene Woche:	
1.1 Kleine Container bis 4,5 cbm:	
Hakenwagen groß inkl. Personal	55,80 €
Container je angefangene Woche	6,00 €
Gestellung Container bis 4,5 cbm	61,80 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
1.2 Große Container 21 - 24 cbm:	
Hakenwagen groß inkl. Personal	55,80 €
Container je angefangene Woche	8,00 €
Gestellung große Container 21 - 24 cbm	63,80 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
2. Restabfallfahrzeug inkl. Personal	113,40 €
3. Kleinpressabfallfahrzeug inkl. Personal	33,30 €
4. Sperrgutfahrzeug inkl. Personal	85,60 €
5. Kleinkehrmaschine inkl. Personal	44,85 €
6. Kehrmaschine groß inkl. Personal	48,85 €
7. LKW mit Ladebordwand inkl. Personal	30,85 €
8. LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	
inkl. Personal	31,85 €
9. LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht	
inkl. Personal	27,35 €
10. Kanalspülfahrzeug inkl. Personal	69,30 €
11. Kanalspül- und -saugfahrzeug inkl. Personal	79,30 €
12. Kanalpritsche mit Kran inkl. Personal	54,80 €
13. Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse inkl. Personal	66,60 €
14. Kamerabefahrung private Kanalhausanschlüsse inkl. Personal	67,30 €
Pauschale Dienstleistungen:	
1. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 770 Liter	
inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	159,83 €
2. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 1.100	
Liter inkl. Einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	200,03 €
3. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770-Liter-Be-	
hälters inkl. Entsorgungskosten	94,73 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100-Liter-Be-	
hälters inkl. Entsorgungskosten	134,93 €
5. Gestellung und Entleerung eines Grünschnittcontainers	
4,5 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer	81,60 €
Woche)	
6. Gestellung und Entleerung eines Grünschnittcontainers	
21-24 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer	119,60 €
Woche)	

7. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Altmöbel	85,60 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektro-	65,10 €
nikschrott und weiße Ware	
9. Annahme von Baumischabfällen auf dem Kreislaufwirt-	
schaftshof	
(z.B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bi-	
tumenpappe, Dämmmaterial)	
Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunrei-	
nigungen bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter,	100,00 €
Kombi etc.)	
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	50,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	10,00 €
10. Annahme von Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirt-	
schaftshof	
(z.B. Steine, Mörtel, Fliesen etc.)	
Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leicht-	
baustoffen und Holz	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	20,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	10,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	2,00 €
11. Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirt-	
schaftshof	
(z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein etc.)	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	50,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	25,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	5,00 €
12. Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof	
(z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten etc.)	
Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Ver-	
unreinigungen	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	25,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	13,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	3,00 €
13. Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislauf-	
wirtschaftshof	
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	6,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW leicht pro Stück	7,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück	15,00 €
14. Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislauf-	
wirtschaftshof	
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	3,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW leicht pro Stück	4,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück	10,00 €
15. Gestellung von 1 Kassenhäuschen 1 Tag inkl. An- und	21,00 €
Abfahrt	
16. Gestellung von 3 Kassenhäuschen 1 Tag inkl. An- und	67,00 €
Abfahrt	
17. Gestellung von 6 Kassenhäuschen 1 Tag inkl. An- und	134,00 €
Abfahrt	
18. Gestellung von 9 Kassenhäuschen 1 Tag inkl. An- und	201,00 €
Abfahrt	

19. Gestellung von 3 Kassenhäuschen 3 Tage inkl. An- und Abfahrt	78,00 €
20. Gestellung von 6 Kassenhäuschen 3 Tage inkl. An- und Abfahrt	156,00 €
21. Gestellung von 9 Kassenhäuschen 3 Tage inkl. An- und Abfahrt	234,00 €
22. Gestellung von 3 Kassenhäuschen 7 Tage inkl. An- und Abfahrt	100,00 €
23. Gestellung von 6 Kassenhäuschen 7 Tage inkl. An- und Abfahrt	199,00 €
24. Gestellung von 9 Kassenhäuschen 7 Tage inkl. An- und Abfahrt	299,00 €
25. Gestellung WC-Container 1 Tag inkl. An- und Abfahrt sowie Anschluss und Abbau	425,00 €
26. Gestellung WC-Container 3 Tage inkl. An- und Abfahrt sowie Anschluss und Abbau	501,00 €
27. Gestellung WC-Container 7 Tage inkl. An- und Abfahrt sowie Anschluss und Abbau	653,00 €

Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2005

Ballhaus
Bürgermeister

Satzung des "Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers" (ZGM)

vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7, und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW., S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW., S. 644; SGV.NRW., S. 641, ber. GV.NRW. 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

I. Teil

Verfassung und Verwaltung

§ 1

Rechtsform und Name des Betriebes

- Das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Moers wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung:

"Zentrales Gebäudemanagement der
Stadt Moers" (ZGM).

§ 2

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- Der Zweck des Betriebes ist die zentrale Bewirtschaftung der Gebäude und Räumlichkeiten, die der Stadt Moers zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen (Bereitstellungsimmobilien) unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen.
- Der Gegenstand des Betriebes umfasst auch die Planung, die Errichtung, die Unterhaltung, den An- und Verkauf und die An- und Vermietung der Bereitstellungsimmobilien und die Bewirtschaftung der zugehörigen Grundstücks- und Nebenflächen sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte.
- Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt Moers zugewiesen werden, übernehmen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

§ 3

Betriebsleitung

- Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Moers bestellt werden. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so bestellt der Rat ein Mitglied der Betriebsleitung zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter; ihre/ seine Stimme gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung

Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des ZGM, soweit nicht durch Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, u.a. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Verträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des ZGM verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Als Betriebsausschuss wird der Bau- und Grundstücksausschuss eingesetzt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegenden Tarifgestaltungen berühren.
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S. von § 15 EigVO.
 - c) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 € übersteigen.
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
 - e) Entlastung der Betriebsleitung
 - f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000 € übersteigt.
 - g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung von Vorkaufsrechten an Grundstücken im Rahmen des Betriebszweckes, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
 - h) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes.
 - i) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.

- j) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- k) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - l) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
 - m) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem oder der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

- (5) Der Betriebsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte des ZGM verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern.

Der Betriebsausschuss wird von der/von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.

- (6) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- (a) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung des ZGM,
- (b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- (c) Umwandlung der Rechtsform des ZGM,
- (d) Übernahme von Bürgschaften oder die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- (e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- (f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung ei-

- nes Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- (h) die Ausstattung des Betriebes mit Eigenkapital sowie über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

Außerdem bildet er den Betriebsausschuss.

§ 6

Bürgermeister, Beigeordneter

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Zentralen Gebäudemanagement sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die bei dem Zentralen Gebäudemanagement beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des ZGM vermerkt.

§ 9

Vertretung des ZGM

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Moers in den Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Zentralen Gebäudemanagements ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Stadt Moers - Der Bürgermeister" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Zentrale Gebäudemanagement ist nach den Vorschriften des § 64 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

II. Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 100.000

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Das Zentrale Gebäudemanagement hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlich und nicht im Vermögensplan ausgewiesen sind zu tätigen, soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten. Der Betriebsausschuss ist zu unterrichten.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters."
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende – spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Betriebsausschusses - über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.12.2005 beschlossene Satzung des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers (ZGM) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 20.12.2005

Ballhaus
Bürgermeister

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 14. Dezember 2005

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S.498) hat der Rat der Stadt Moers am 14. Dezember 2005 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

A

Die Geschäftsordnung vom 27. Oktober 1999 wird wie folgt abgeändert:

1. Nach § 30 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

IV. Ältestenrat

§ 31 Bildung und Zusammensetzung des Ältestenrates

- (1) Zur Unterstützung des Bürgermeisters bei der Vorbereitung der Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern sowie den Fraktionsvorsitzenden

zusammensetzt. Die Fraktionsvorsitzenden werden im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (2) Der Erste Beigeordnete, sowie auf Wunsch des Bürgermeisters auch weitere Beigeordnete, nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
 - (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
2. Der bisherige Abschnitt IV. - Inkrafttreten - mit dem bisherigen § 31 Inkrafttreten werden neu Abschnitt V. und § 32:

V. Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers vom 13. Februar 1980 in der Fassung des Beschlusses vom 15.11.1995 außer Kraft.

B Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Moers, den 14. Dezember 2005

Ballhaus
Bürgermeister

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten

Teilflächen des Südrings

einzuziehen.

Die einzuziehenden Flächen befinden sich in der Gemarkung Moers, Flur 5.

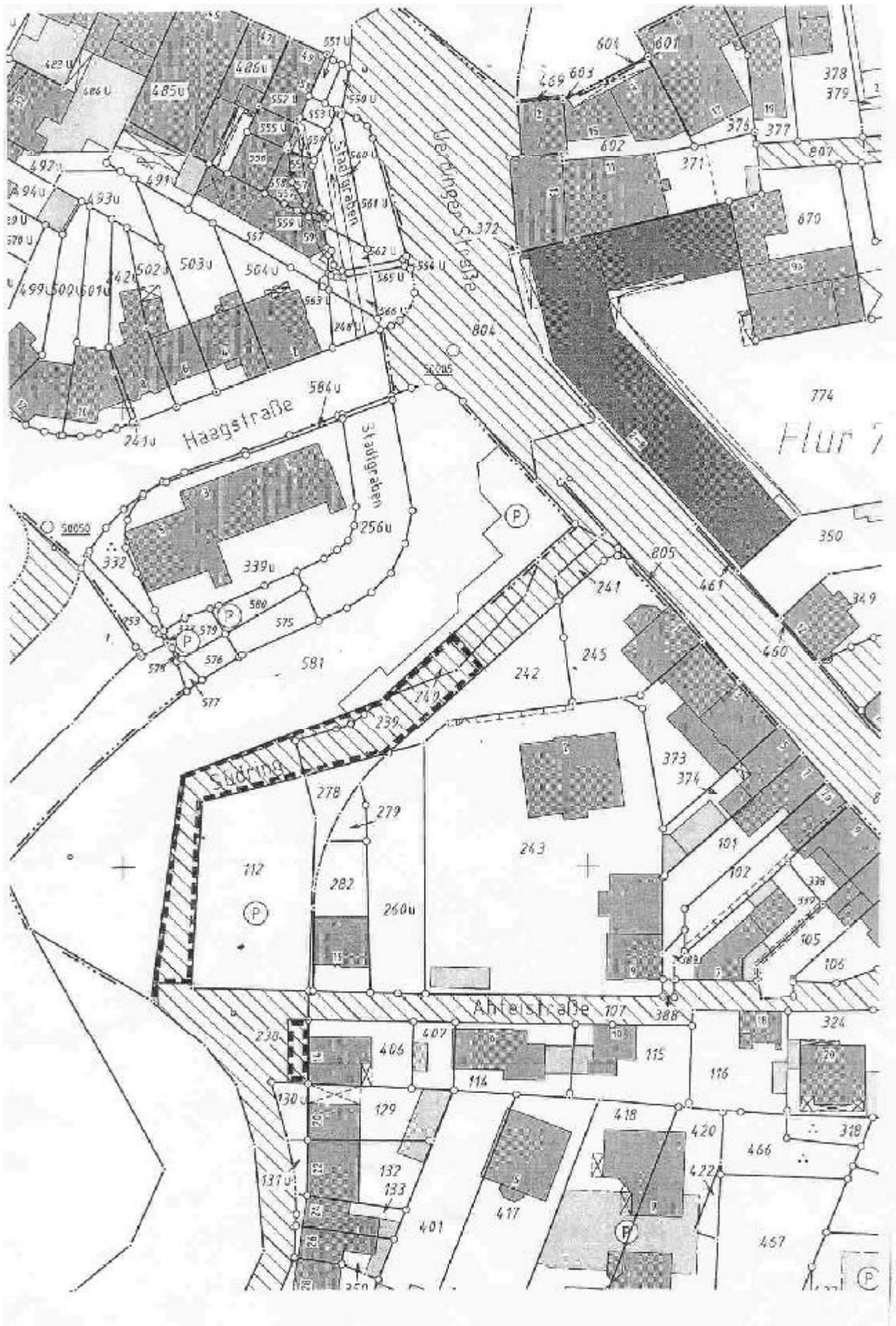
Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Zimmer 200, Meerstraße 2, 47441 Moers.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlass nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
3. Die Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 14.12.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Eurotec-Ring

Anliegerstraße

Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstück 316

Die früher ausgesprochene Widmung zu diesem Bereich für die Berkwerkstraße (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.20 vom 16.10.1997) tritt hiermit außer Kraft.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

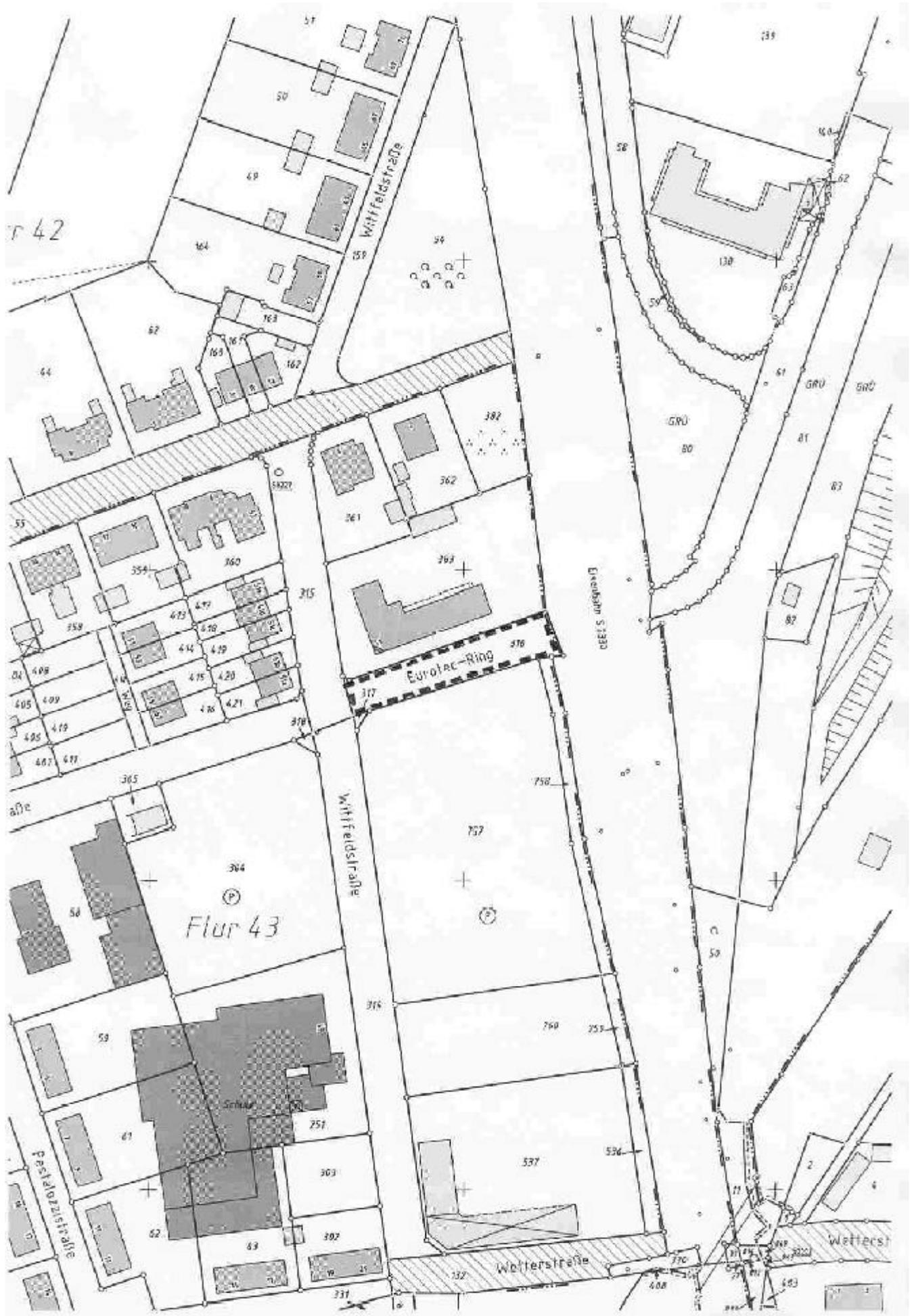
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 08.12.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ändern sich die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas wie folgt:

I. Grund- und Ersatzversorgung

Grund- und Ersatzversorgung	Ab 01.10.2005 mit Erdgassteuer netto		Ab 01.01.2006 mit Erdgassteuer netto	
	Grundpreis/Meßpreise	Arbeitspreise	Grundpreis/Meßpreise	Arbeitspreise
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Haushaltstarif I	52,15	5,59	52,15	6,02
Haushaltstarif II	82,83	4,65	82,83	5,08
Gewerbetarif I				
Zählergröße G 4	42,95	5,59	42,95	6,02
G 6	52,15	5,59	52,15	6,02
G 10	70,56	5,59	70,56	6,02
über G 10	104,30	5,59	104,30	6,02
Gewerbetarif II				
Zählergröße G 4	70,56	4,65	70,56	5,08
G 6	79,76	4,65	79,76	5,08
G 10	122,71	4,65	122,71	5,08
über G 10	202,47	4,65	202,47	5,08
Kleinverbrauchstarif	30,68	6,87	30,68	7,30
II. Erdgaspreise für Erdgaslieferungen zu Sonderbedingungen für Raumheizung und Vollversorgung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung				
Sonderpreisregelung außerhalb der Grundversorgung	Ab 01.10.2005 mit Erdgassteuer netto		Ab 01.01.2006 mit Erdgassteuer netto	
	Grundpreis Meßpreise	Arbeitspreise	Grundpreis Meßpreise	Arbeitspreise
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Raumheizung Heizung und Gewerbe				
Zählergröße G 4	147,25	4,33	147,25	4,76
G 6	147,25	4,33	147,25	4,76
G 10	165,66	4,33	165,66	4,76
über G 10	239,28	4,33	239,28	4,76
Vollversorgung I	147,25	4,26	147,25	4,69
Vollversorgung II	214,74	4,19	214,74	4,62
Vollversorgung III	386,54	4,11	386,54	4,54

Anmerkung: Für die Einräumung eines Vollversorgungstarifes müssen mindestens zwei von drei Bedingungen erfüllt sein (z.B. Heizen und Warmwasserbereitung).

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 16,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar
Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,970 auf kWh umgerechnet.

Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

Gültig ab 1. Januar 2006

Aufgrund der Genehmigung der Allgemeinen Tarife durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein Westfalen stellen sich die Preise der Grund- und Ersatzversorgung für elektrische Energie wie folgt dar:

Tarifpreise		ohne Schwachlastregelung	mit Schwachlastregelung
ENNI – Basis			
Tarif ohne Leistungsmessung		netto*) brutto**)	netto*) brutto**)
Verbrauchspreis	Cent/kWh	13,65 / 15,83	14,13 / 16,39
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		9,63 / 11,17
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 35,59	30,68 / 35,59
Tarif mit Leistungsmessung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	12,47 / 14,47	12,47 / 14,47
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		9,63 / 11,17
Verbrauchsabh. LP	Euro/Lw ¹⁾ u. Jahr	1,48 / 1,72	1,79 / 2,08
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 35,59	30,68 / 35,59
ENNI – Partner			
Tarif ohne Leistungsmessung		netto*) brutto**)	netto*) brutto**)
Verbrauchspreis	Cent/kWh	13,65 / 15,83	14,13 / 16,39
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		9,63 / 11,17
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 111,64	96,24 / 111,64
Tarif mit Leistungsmessung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	12,47 / 14,47	12,47 / 14,47
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		9,63 / 11,17
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 111,64	96,24 / 111,64
Leistungspreis nach ¼ Stundenmessung	Euro/kW u. Jahr		200,43/ 232,50
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh		25,51/29,59
Verrechnungspreise			
<i>Zähler ohne Leistungsmessung:</i>			
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr		24,54 / 28,47
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr		30,68 / 35,59
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartifizähler	Euro/Jahr		30,68 / 35,59
<i>Zähler mit Leistungsmessung:</i>			
- 96-Stunden-Zweitartifizähler	Euro/Jahr		55,22 / 64,06
- ¼-Stunden-Zweitartifizähler	Euro/Jahr		55,22 / 64,06
<i>Sonstige Geräte:</i>			
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr		36,81 / 42,70
- Tarifschaltung	Euro/Jahr		24,54 / 28,47

¹⁾ Lw = Leistungswert

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh); für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, vermindern sich diese Preise um die Steuerermäßigung bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt.

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 16%) zum Rechnungsbetrag.

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

über die Änderung - Erdgasbrennwert
- Umrechnungsfaktor

und Angaben über - Stichtag zur Mengenaufteilung
- Temperaturmeßstelle

1. Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellen Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. $H_0 = 10,296 \text{ kWh/Nm}^3$ mit den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten, sowie mit einem Fließ-/Messdruck Ruhedruck von ca. 22 mbar.
2. Der Umrechnungsfaktor für die vom Zähler angezeigten Betriebs-Kubikmeter (Bm^3) in kWh ändert sich für das Jahr 2005 auf 9,970. Der Gasumrechnungsfaktor wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2005 zugrunde gelegt.
3. Bei einem abweichenden Fließ-/Messdruck von ca. 22 mbar wird der Umrechnungsfaktor entsprechend angepasst.
4. Zum Stichtag 1. Oktober 2005 wird entsprechend § 24 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB Gas V) der Jahresverbrauch 2005 zeitanteilig mittels Gewichtung abgerechnet.
5. Die zuständige Messstelle zur Ermittlung der Gradtagszahlen für unser Versorgungsgebiet ist die Station „Tönisvorst“ des Wetteramtes Essen.

Moers, 28. Dezember 2005

Energie Wasser Niederrhein GmbH